

BSpG 1 K 08/2018

Urteil

In dem Verfahren

des ***** e.V.** mit dem Sitz in *******, vertreten durch den Abteilungsleiter *******

- Einspruchsführer -

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mark Schober,

- Einspruchsgegner -

unter Beiladung des

******* mit dem Sitz in ******* vertreten durch den Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt *******,

- Beigeladener -

wegen des Einspruchs gegen die Spielwertung des Spiels der 3. Liga Frauen West *******

hat die 1. Kammer des Bundes Sportgericht-

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,
Theo Gerken, als Beisitzer
Reiner Jahnke, als Beisitzer

am 03.02.2019 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch des ***** e.V.** wird stattgegeben.
2. Das Spiel der 3. Liga Frauen West ******* ist neu anzusetzen.
3. Die Kosten des Wiederholungsspiels trägt der Deutsche Handball-Bund (DHB), soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind, wobei ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50% dem DHB und zu je 25% den beteiligten Vereinen zusteht.

4. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Deutsche Handball-Bund zu $\frac{3}{4}$ und der Einspruchsführer zu $\frac{1}{4}$. Die Auslagen des Verfahrens werden von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt. Zuviel geleistete Kosten- und Auslagenvorschüsse sind dem Einspruchsführer zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Das Spiel der 3. Liga Frauen West *** fand am *** in *** statt. Es endete mit dem Spielstand 27:26 (Halbzeitstand: 17:12). Beim Spielstand 14:10 erzielte *** in der 29. Spielminute hierbei einen weiteren Treffer. Ausweislich des Spielprotokolls wurden dem *** jedoch zwei Treffer gutgeschrieben, und zwar zum 15:10 und zum 16:10 je durch die Torschützin **, Nr. ***.

Mit Schreiben vom 06.11.2018, eingegangen beim DHB per Mailscan ebenfalls am 06.11.2018, hat der *** e.V. Einspruch eingelegt gegen die Wertung des vorgenannten Spiels, und zwar mit dem Antrag, das Endergebnis von 27:26 auf 26:26 zu korrigieren, hilfsweise das Spiel neu anzusetzen. Der Einspruch war ausweislich des Spielprotokolls vom Einspruchsführer angekündigt worden. Der Einspruchsführer stützt seine Argumentation im Kern darauf, dass das zu viel gegebene Tor ein justizialer Regelverstoß sei, der im konkreten Fall auch spielentscheidend gewesen sei. Das Tatbestandsmerkmal „spielentscheidend“ sei vor allem deshalb erfüllt, weil das Spiel mit einem Tor Unterschied geendet habe. Ohne die Doppelzählung wäre das Spiel unentschieden ausgegangen.

Der Antragsteller **beantragt** demgemäß,

die Aufhebung des festgestellten Endspielstands und damit die Wertung mit 26:26 oder eine Neuansetzung des Spiels.

Der Deutsche Handballbund e.V. als Antragsgegner hat **keinen eigenen Antrag gestellt** und keine Stellungnahme abgegeben.

Der Beigeladene, dem Gelegenheit zur Stellungnahme von der Kammer gegeben wurde, räumt zwar eine Doppelzählung ein, hält diese jedoch schon deshalb nicht für spielentscheidend, weil sie sich in der 1. Halbzeit ereignet habe. § 55 RO habe zudem Ausnahmecharakter und sei eng auszulegen. Demgemäß könne auch eine mutmaßliche Falschzählung nicht per se das Merkmal „spielentscheidend“ erfüllen.

Der Beigeladene **beantragt**,

den Einspruch zurückzuweisen.

Die auf Bitten der Kammer abgegebene Stellungnahme des Zeitnehmers und des Sekretärs hat ergeben, dass sie unabhängig voneinander die beiden Tore vermerkt hätten, und zwar der Zeitnehmer an der Hallenanzeige und der Sekretär im elektronischen Spielberichtsbogen. Es sei aber während der 1. Halbzeit zu Störungen an der SIS-Software sowie am Laptop gekommen, sodass nicht 100%ig ausgeschlossen werden könne, dass sie beiden irritiert worden seien oder es zu einem Übertragungsfehler gekommen sein könne.

Die auf Bitten der Kammer abgegebene Stellungnahme der beiden Schiedsrichter hat bestätigt, dass es zu einer Doppelzählung gekommen ist, wenn auch nach ihrer Ansicht in der 28. Spielminute.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

I.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 lit. a) Rechtsordnung (RO) zuständig. Auch wurde der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt. Er war zunächst im Spielberichtsbogen angekündigt worden (§ 34 Abs. 4 lit. b) RO) und innerhalb der von § 39 Abs. 1 lit. a) RO gesetzten Frist an den DHB – per Mailsan – übermittelt worden. Zugleich waren die Gebühren und der von der Rechtsordnung geforderte Auslagenvorschuss fristgerecht bezahlt worden. Schließlich ist der Einspruch statthaft, § 34 Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 RO.

II.

Auch in der Sache vermag der Antragsteller im Ergebnis durchzudringen. Die Zählung zweier Tore in der 28.- oder 29. Spielminute stellt einen Regelverstoß dar, den die Kammer auch für spielentscheidend hält.

1.

Soweit der Einspruch sich gegen die Zählung von zwei Toren in der 28./29. Spielminute richtet, handelt es sich nicht um eine Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter, die gem. § 55 Abs. 1 RO unanfechtbar wäre. Mag auch die Abgrenzung zwischen Tatsachenfeststellung und Regelverstoß mitunter schwierig zu treffen sein und demgemäß von der Gerichtsbarkeit einiger Verbände, wie etwa der FIFA überhaupt nicht (mehr) getroffen werden (vgl. Ludwig, *causa sport* 2010, 212, 213), liegt richtigerweise jedenfalls ein (gerichtlich überprüfbarer) Regelverstoß dann vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handball-Regeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen. Umgekehrt ist eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung anzunehmen, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld schon nicht richtig erfassen, also jedenfalls subjektiv falsch wahrnehmen, dann aber auf dieser unzutreffenden Grundlage die nach Maßgabe der IHF-Regeln folgerichtige Entscheidung treffen (vgl. zum Ganzen auch BSpG 2 K 01/2015). Die von den Schiedsrichtern zu treffende Tatsachenentscheidung war das Anerkenntnis des (weiteren) Tors von TSV Bayer 04 Leverkusen zum 16:10. Diese Entscheidung haben die Schiedsrichter nach den Regeln zu treffen. Vorliegend wurde Regel 9:3 verletzt, wonach die Mannschaft, die mehr Tore als die andere Mannschaft erzielt hat, Sieger ist und dass bei gleicher Anzahl von Toren das Spiel unentschieden ausgegangen ist. Die Regel 9:3 setzt somit gleichsam voraus, dass die erzielten Tore – und eben nur diese – richtig erfasst und im Spielprotokoll vermerkt werden. Eine insoweit falsche Zählung stellt somit einen Verstoß gegen Regel 9:3 dar (vgl. auch Bundessportgericht 02/2006).

Es steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass in der 28./29. Spielminute nur ein Tor durch den *** erzielt wurde. Hierbei ist eine weitere Aufklärung des Sachverhalts bzgl. der Aussagen der Schiedsrichter einerseits und von Zeitnehmer/Sekretär andererseits nicht erforderlich. Jedenfalls die Stellungnahmen der Schiedsrichter bestätigen im Ergebnis den Regelverstoß im Sinne des § 55 Abs. 2 RO (Verstoß gegen Regel 9:3, vgl. Bundessportgericht 02/2006). Auch der Beigeladene erhebt gegen die Annahme des Regelverstoßes keine ernstesten Einwände.

2.

a)

Die Kammer hatte sich demnach eingehend mit der Frage zu befassen, ob der festgestellte Regelverstoß – die offensichtliche Falschzählung von Toren – im konkreten Fall spielentscheidend im Sinne des § 55 Abs. 2 RO war. Ein Regelverstoß ist nicht stets und für sich genommen, sondern nur dann spielentscheidend, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten (vgl. BG 01/1997). Das erkennende Gericht hat somit grundsätzlich nach einem festgestellten Regelverstoß den hypothetischen Spielverlauf – unterstellt der Regelverstoß wäre nicht erfolgt, hätte dies ein

anderes Endergebnis hochgradig wahrscheinlich gemacht – zu prüfen. Zu pauschal ist insoweit jedoch die Aussage des Bundesgerichts in der Entscheidung vom 30.11.1996 (BG 10/1996), wonach ein spielentscheidender Regelverstoß regelmäßig nur dann vorliegen kann, wenn er in den letzten Spielminuten erfolgte. Unabhängig von der Spielminute, in der der Regelverstoß erfolgt, kann ihm spielentscheidende Bedeutung nach Auffassung der erkennenden Kammer zukommen.

b)

Der zu entscheidende Sachverhalt ist im Kern vergleichbar dem im Urteil des Bundessportgerichts 02/2006. Danach ist ein Regelverstoß jedenfalls immer dann spielentscheidend, wenn das Spiel mit einem Torergebnis endete, bei dem der Regelverstoß eine entscheidende Bedeutung gehabt haben kann. Das streitgegenständliche Spiel endete mit einem Tor Unterschied, so dass die Doppelzählung eines Tores gerade den rechnerischen Vorteil für den Beigeladenen brachte, der ohne die Doppelzählung nicht gegeben gewesen wäre. Soweit im Urteil 02/2006 zu lesen ist, dass in diesem Fall eine konkrete Feststellung, wonach das Spiel ohne den Fehler tatsächlich anders ausgegangen wäre, nicht erforderlich ist, greift diese Aussage in ihrer Pauschalität zu kurz. Sie würde nämlich im Falle einer Doppelzählung und in Verbindung mit einem Endergebnis, das nur um ein Tor Unterschied ermittelt wurde, stets dazu führen, dass der Regelverstoß spielentscheidend war. Dies ist von der Rechtsordnung, die gem. § 55 Abs. 2 ausdrücklich die (positive) Feststellung des Merkmals „spielentscheidend“ fordert, erkennbar nicht gewollt. Umgekehrt ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Spruchkammer den Regelverstoß für spielentscheidend hält.

Richtig ist somit auch im konkreten Fall sich den hypothetischen Spielverlauf anzusehen, der sich ohne die Doppelzählung ergibt. Insoweit ist die Kammer der Auffassung, dass das Spiel auch ohne den Regelverstoß im Nachgang zu diesem nicht anders verlaufen wäre. Beim hypothetischen Spielverlauf kann nicht lediglich darauf abgestellt werden, dass bei einem Regelverstoß auch in Form der Doppelzählung in der 28./29. Spielminute noch genug Zeit gewesen wäre, das Spiel in die eine oder andere Richtung zu entscheiden. Dies bestätigt bereits die hypothetische Annahme, das Spiel hätte nicht mit 0:0, sondern zu Lasten des Einspruchsführers mit 0:1 begonnen. Der sich anschließende Spielverlauf wäre in beiden Fällen mutmaßlich stets derselbe gewesen. Zu Recht hat das Bundessportgericht im Urteil 02/2006 festgestellt, dass es sich im spekulativen Bereich bewegt anzunehmen, dass die Mannschaften ihr Spielverhalten anders ausgerichtet hätten, wenn die Falschzählung nicht erfolgt wäre.

3.

Die Kammer ist zu einer Korrektur des Ergebnisses nicht befugt. Entsprechend § 56 Abs. 6 RO kann sie nur eine Wiederholung / Neuansetzung des Spieles ansetzen, so dass der Einspruchsführer nur im Hilfsantrag Erfolg hat.

III.

Die Kostenentscheidung bzgl. des Wiederholungsspiels beruht auf § 56 Abs. 6 RO. Die Kostenentscheidung im Übrigen beruht auf § 59 Abs. 3 RO. Dem zwar im Ergebnis obsiegenden Einspruchsführer ist ein Teil der Kosten und Auslagen aufzuerlegen, weil er nur im Hilfsantrag Erfolg hat.

München, den 3.2.2019

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

gez. Gerken
Beisitzer

gez. Jahnke
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.